

## **Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zu der 2. Beteiligung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain**

Mit Schreiben vom 20. März 2017 hat das Regierungspräsidiums Darmstadt die Landeshauptstadt Wiesbaden erneut gebeten, zum Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Es wird gebeten, die nachfolgenden von Seiten der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgeführten Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

### **1. Allgemein**

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen legt **Vorranggebiete für Windenergienutzung** fest und formuliert **Grundsätze zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft**.

„Global denken – Lokal Handeln“, mit dieser Überzeugung ist Wiesbaden bereits 1995 dem Klimabündnis der europäischen Städte beigetreten. Die Stadt hat sich damit verpflichtet, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Einwohner bis zum Jahr 2030 zu halbieren. In Übereinstimmung mit dem Land Hessen hat sich Wiesbaden weitere ehrgeizige Klimaschutzziele gesetzt. Bis zum Jahr 2020 sollen der Energieverbrauch bezogen auf das Jahr 1990 um 20 Prozent gesenkt und der Anteil an erneuerbaren Energien am Energieverbrauch auf 20 Prozent gesteigert werden. Das hat das Stadtparlament der Landeshauptstadt Wiesbaden mit Beschluss Nr. 0214 vom 10.05.2007 beschlossen.

Im August 2010 trat Wiesbaden zudem der Kampagne „Hessen aktiv: 100 Kommunen für den Klimaschutz“ bei und verpflichtet sich damit, den Energieverbrauch in öffentlichen Einrichtungen zu reduzieren und den Einsatz erneuerbarer Energien zu verstärken.

Zur Erreichung ihrer Ziele hat die Stadt Wiesbaden umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Gemeinsam mit dem lokalen Energieversorger, der ESWE Versorgungs AG, hat sie eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten initiiert und durchgeführt.

Am 11. Juli 2013 trat die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – in Kraft. Demnach sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Die festgelegten substanzial geeigneten Gebiete sollen dabei eine Größenordnung von 2 % der Landesfläche beanspruchen. Damit soll das Ziel, bis 2050 etwa 28 Terrawattstunden pro Jahr (TWh/a) durch die Nutzung der Windenergie erzeugen zu können, erreicht werden.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen (TPEE) baut auf den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels 2011 sowie des Folgegipfels vom 11. November 2015 auf. Er legt Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie fest und trifft weitere Festlegungen zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft in Form von Grundsätzen.

Geothermie und Wasserkraft sind in der Regel keine flächenrelevanten Energieformen. Für die Bereiche Solarenergie und Bioenergie legt der TPEE fest, in welchen Raumnutzungskategorien raumbedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen.

Flächenfestlegungen im Sinne von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Anlagen der Energieerzeugungsformen Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie werden nicht getroffen.

Für den Bereich Windenergienutzung trifft der TPEE neben textlichen Zielen und Grundsätzen auch zeichnerische Zielfestlegungen in der Karte (Anlage 2). Einschließlich der Vorranggebiete innerhalb der Schutzbereiche um die Anlagen der Deutschen Flugsicherung beträgt der Anteil der festgelegten Vorranggebiete an der Fläche der Planungsregion Südhessen 2,0%.

## 2. Windenergienutzung

### 2.1 Allgemein

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG können im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 3 ROG) für raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen haben, die bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beurteilen sind. Diese Maßnahmen oder Nutzungen sind damit an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Hiervon wird im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nur für die Windenergie Gebrauch gemacht. Derartige Festlegungen haben die rechtliche Außenwirkung gegenüber Bauantragstellern, dass raumbedeutsame Vorhaben außerhalb dieser Gebiete in der Regel unzulässig sind.

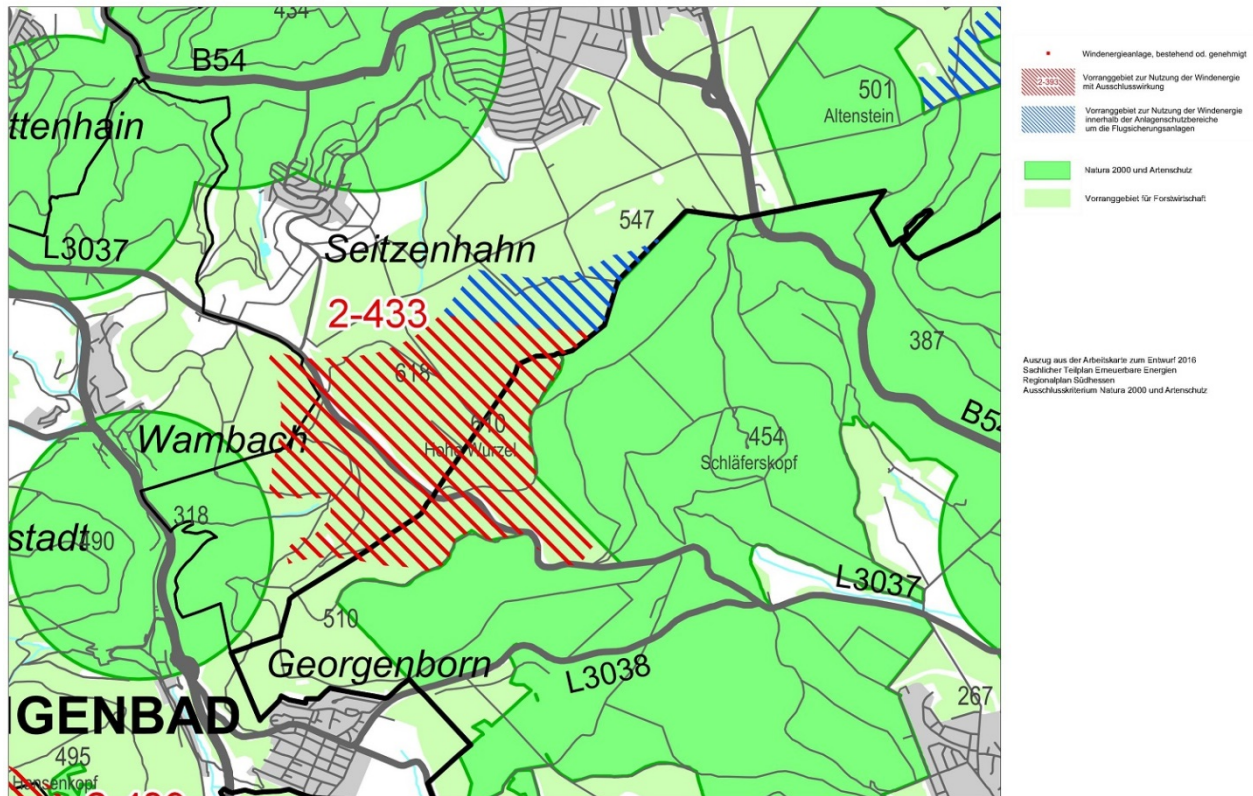
Raubedeutsame Vorhaben sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die der Planung zugrunde gelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von derzeit ca. 200 m über Grund (Nabenhöhe ca. 140 m) aufgrund ihrer raumbeeinflussenden Wirkung raumbedeutsam sind. Abweichungen von den Vorranggebieten betreffen in der Regel die Grundlagen der Planung.

Im Entwurf des TPEE sind die raumordnerischen Ziele der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wie folgt definiert:

...„Z3.1-1 In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete – mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete – ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen...

Z3.1-2 In den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung. „...

Auf Wiesbadener Stadtgebiet befindet sich nur ein im TPEE ausgewiesenes Vorranggebiet (Flächensteckbrief, Teilfläche des Vorranggebietes Nr. **2- 433**). Es umfasst eine Fläche von ca. 111 ha auf Wiesbadener Stadtgebiet, die Gesamtfläche dieses Vorranggebietes (Wiesbaden und Taunusstein) beträgt 391,9 ha. Gegenüber der Entwurfsfassung 2013 (394,5 ha) wurde es geringfügig reduziert. Eine Teilfläche von ca. 53 ha liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen. Belange des Luftverkehrs sind demnach im Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.

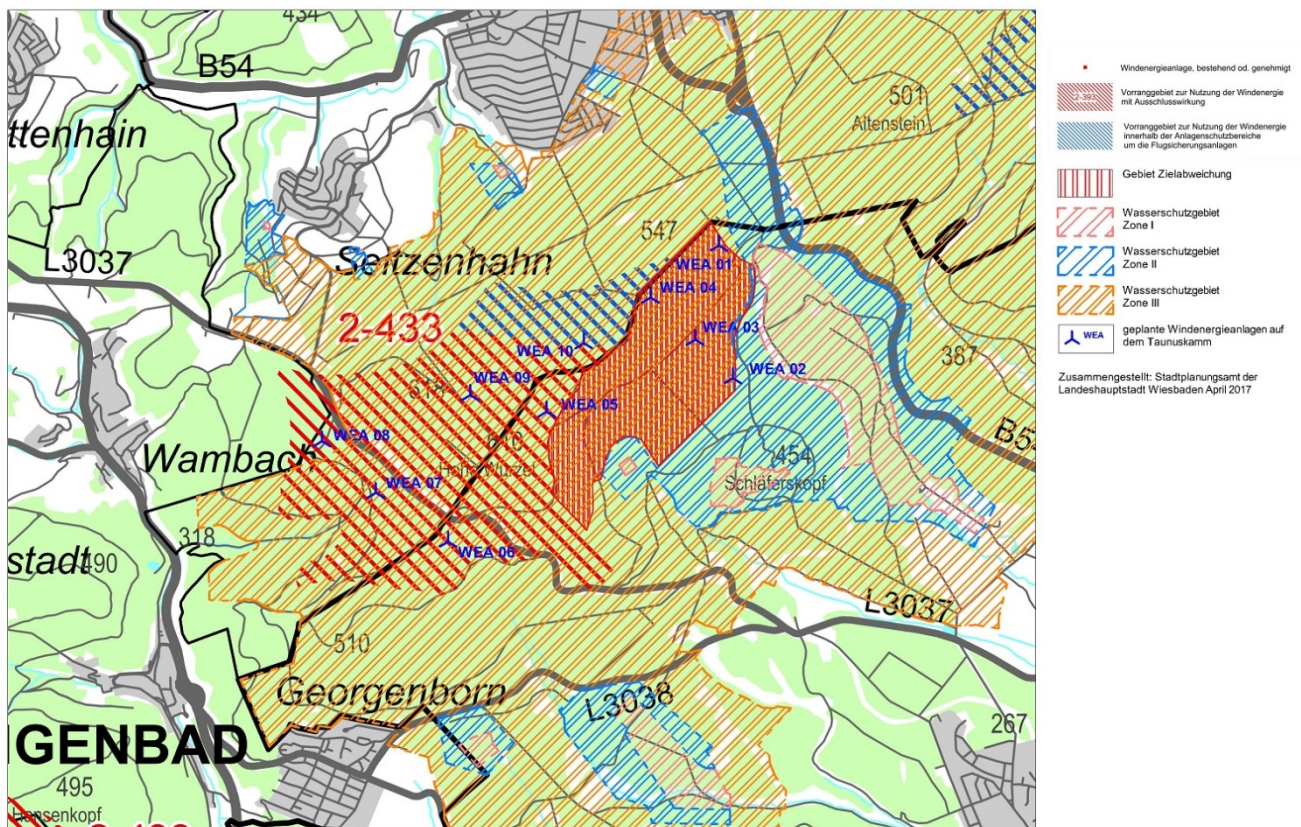


Innerhalb einer weiteren Fläche (149 ha), direkt südwestlich angrenzend, wurden im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens Standorte für 4 Windkraftanlagen zugelassen. Der Bescheid des RP Darmstadt (Az. III 31.1 - 93d 02/07 (1/14 vom 4.11.2014), der die Abweichung von dem Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ des Regionalplans Südhessen 2010 zulässt, formuliert hierzu u.a.:

- Mit einer Zielabweichungszulassung stehen dem Vorhaben regionalplanerische Belange vorerst nicht mehr entgegen. Sollte das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb der Zielabweichungsfläche (4 der Standorte im Gebiet der LHW) erst dann durchgeführt werden, wenn der Entwurf zum Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen 2010 sich soweit verfestigt hat, dass er zu einer verbindlichen Vorgabe erstarkt ist oder bereits in Kraft getreten ist und er an dieser Stelle Windenergie ausschließt, stünde der Regionalplan dem Vorhaben entgegen.
- Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind die öffentlichen Belange, die nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt sind (z.B. Denkmalschutz, Grundwasserschutz, Belange der Flugsicherung) zu prüfen.

Gemäß der Beschlussfassung der LHW am 22. Mai 2014 Nr. 0223 wurde beantragt, das seinerzeit ausgewiesene Vorranggebiet entsprechend zu erweitern. Die Gesamtfläche des Vorranggebietes würde bei Berücksichtigung dieser Fläche ca. 540,9 ha betragen. Ausweislich des vorliegenden Entwurfs zum TPEE wurde die genannte Fläche jedoch nicht berücksichtigt, da sie in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (hier: FFH-Gebiet) liegt. Diese Flächen wurden als weiches Tabu-Kriterium, allerdings nur jenseits des Planungsraumes des Regionalverbandes Frankfurt bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Bereich des TPEE von vornherein ausgeschlossen. Es ist allerdings rechtlich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend notwendig, ein „schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept“ vorzulegen. Daraus folgt, dass auch für den gesamten Planungsraum einheitliche Kriterien angelegt werden müssen. Ein sachlicher Grund, warum für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt FFH-Gebiete kein pauschales Ausschlusskriterium sind, im Übrigen jedoch schon, wird bisher nicht dargelegt.

Die o. g. Flächen und das im Entwurf zum TPEE ausgewiesene Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie liegen außerdem fast vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Hessenwasser GmbH&Co.KG. Die wasserrechtlichen Anforderungen waren wesentlicher Grund für die Ablehnung gem. Bescheid des RP Darmstadt vom 30.12.2016 von 9 der 10 beantragten Windenergieanlagen (WEA), davon 6 Anlagen auf Wiesbadener Gebiet und 4 auf Taunussteiner Gebiet. Die 10. WEA wurde aus artenschutzrechtlichen Gründen (Wanderfalke) abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid hat die ESWE Taunuswind GmbH Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben, so dass die Ablehnung nicht rechtskräftig ist. Gleichwohl bestehen deshalb Zweifel, ob die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung im TPEE hinreichend substantiiert ist.



Weitere Vorranggebiete wurden außerhalb, jedoch in räumlicher Nähe bzw. direkt an die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Wiesbaden angrenzend ausgewiesen. Da diese ebenfalls im Taunus bzw. Hochtaunus gelegen sind, sind sie vergleichbar in ihren Auswirkungen auf Wiesbaden und ebenfalls in den Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Es handelt sich um die folgenden Flächen: Flächensteckbriefe 2-377, 2-384, 2-385 und 2-343

Gebiet-Nr. **2-343** (Walluf) Gesamtfläche: 51,9 ha (Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung) Vortaunus, wurde von 17,8ha (2013) auf ca. 52 ha wg. einer artenschutzrechtlichen Neubewertung vergrößert.

Gebiet Nr. **2-377** (Taunusstein): Gesamtfläche 82,10 ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung) Trinkwasserschutzzone III

Gebiet Nr. **2-384** (Taunusstein): Gesamtfläche 119,10 ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung)

Trinkwasserschutzzone III

Gebiet Nr. **2-384 a** (Niedernhausen): Gesamtfläche 50,7 ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung)

Trinkwasserschutzzone III

Gebiet-Nr. **2-385** (Taunusstein): Gesamtfläche 17,1ha (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung)

reduziert von 26,30 ha (2013)

## **2.2 Stadtentwicklung/Stadtgestaltung**

Der hier relevante 2. Entwurf des TPEE setzt sich im Gegensatz zum 1. Entwurf 2014 deutlich intensiver mit dem Landschaftsbild und den Sichtbeziehungen insbesondere im Hinblick auf den Denkmalschutz auseinander. Es wurde untersucht, ob durch die geplanten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie besonders schützenswerte Sichtbeziehungen erheblich betroffen sind. Einer genaueren Prüfung wurden dann diejenigen landschaftsbildprägenden Elemente unterzogen, die sich in 4 km Entfernung von ermittelten Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie befanden. Innerhalb dieses Abstands wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen das Blickfeld des Betrachters dominieren (s.a. Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Text – Entwurf 2016 S. 52 ff).

Dennoch ist insgesamt festzustellen, dass die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm eine deutliche nachteilige Veränderung der historischen Kulturlandschaft mit sich bringen würde. Die baulich bislang weder beeinträchtigte noch überformte Taunuslandschaft bildet den wesentlichen landschaftlichen Rahmen der Stadtansicht.

Neben der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Flächeninanspruchnahme für die Anlage von ergänzender Infrastruktur erforderlich, beispielsweise für Baustraßen, Stromtrassen, Parkplätzen, Wendemöglichkeiten, dauerhafte Erschließungswege für Transport, Wartung, Reparatur oder Umbau. Diese ergänzenden Infrastrukturen können aufgrund der topographischen Situation und in Abhängigkeit von der Entfernung von bestehenden Straßen möglicherweise erhebliche Auswirkungen haben. Sie erfordern die Rodung von Waldflächen, führen zu Flächenversiegelung und zerschneiden Lebensräume.

Grundsätzlich ist also festzustellen, dass durch die Errichtung von Windparks in der denkbaren Größenordnung - und hierbei sind die Gesamtflächenausweisungen zu berücksichtigen, nicht nur diejenigen auf Wiesbadener Stadtgebiet- es sich um Projekte mit sehr erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutz und Landschaftsbild für die Bereiche Naherholung, Tourismusstandort und auch Stadtbildprägung der historischen Innenstadt handeln wird. Da die geplante Ausschlusswirkung jedoch natürlich auch eine Steuerung der Errichtung von Windparks ermöglicht, ist die Ausweisung von Vorrangstandorten grundsätzlich zu begründen. Eine Steuerung kann jedoch auf regionalplanerischer Ebene auch ohne die Ausweisung von Vorranggebieten auf Wiesbadener Gemarkung erfolgen.

## **2.3 Denkmalschutz**

Hinsichtlich der grundsätzlichen denkmalfachlichen Beurteilung des Vorhabens, auf dem Taunuskamm nördlich der Landeshauptstadt Wiesbaden Windenergieanlagen zu errichten, wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen vom 06.05.2014 zum Entwurf für den TPEE und weiter auf die Stellungnahme des Landesamtes vom 14.12.2016 zum Antrag des ESWE Taunuswind GmbH auf Erteilung der Genehmigung eines Windparks im Bereich Hohe Wurzel sowie auf den Ablehnungsbescheid des

Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30.12.2016, Az. IV/Wi 43.2 GB WP Hohe Wurzel, zum selben Vorhaben verwiesen.

Die jetzt vorgelegte Entwurfsfassung für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) hat in wesentlichen Teilen die bereits zur Erstfassung vorgetragenen entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes **nicht** berücksichtigt.

Die „**Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung**“ (Entwurf TPEE, Textteil S. 66) kommt zu Bewertungen, die aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Es entzieht sich auch der Nachvollziehbarkeit, was der Maßstab für eine „erhebliche Beeinträchtigung“ ist. Die dazu auf S. 60 f. dargestellten Kriterien verkennen die Raumwirksamkeit von WEA, die zudem nicht als statische Bauwerke sondern als bewegte Strukturen zwangsläufig den Blick des Betrachters auf sich ziehen.

Schließlich kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass allein ein Standort „neben“ einem Denkmal bedeutet, dass sich dies nicht „erheblich“ auf dessen Umgebungsschutzbedürfnis auswirkt. Bei den WEA handelt es sich um rotierende und blinkende Großanlagen, denen durchaus ein erhebliches Ablenkungspotenzial zukommt. Naturgemäß werden sie sich daher beeinträchtigend auf das geschützte Erscheinungsbild oder auf schützenswerte Ausblicke aus einem Kulturdenkmal auswirken, wenn sie in dessen Umgebung aufgestellt werden.

Die Aspekte der „Stadtansicht“ (mit dem Taunus als Hintergrund) sowie Belange des Umgebungsschutzes bei der Sicht auf Kulturdenkmäler bzw. in einigen Fällen auch aus diesen heraus (Aussichtstüme) in die umgebenden Landschaft finden bei der Bewertung offensichtlich keinen Niederschlag. Das geplante **Vorranggebiet 2-384a** wird in der Bewertung im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Kulturdenkmal Kellerskopfturm gar nicht bewertet. Aufgrund der Nähe zum Turm, zugleich eine bedeutende und weit in die Umgebung hinein wirkende Landmarke, ist jedoch von einer erheblichen und aus Sicht des Denkmalschutzes nicht akzeptablen Beeinträchtigung auszugehen.

Gerade aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes ist festzustellen, dass die bislang durch Bebauung und insbesondere durch Industrieanlagen (wie etwa Anlagen zur Windenergienutzung/WEA) bislang nicht gestörte Taunuslandschaft nördlich von Wiesbaden ein wesentlicher Bestandteil der denkmalpflegerisch besonders bedeutenden historischen Stadtanlage der ehemaligen Kurstadt Wiesbaden mit der sie umgebenden historischen Kur-Landschaft darstellt. An deren weiterhin ungestörter Erhaltung besteht daher ein besonderes denkmalschützerisches Interesse.

Zur denkmalschutzrechtlichen Einordnung ist in diesem Zusammenhang auf die Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes nach § 18 Abs. 2 HDSchG für die in den oben genannten Fachstellungnahmen im Einzelnen angesprochenen Einzel-Kulturdenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG sowie für die als großflächigen Kulturdenkmälern geschützten Gesamtanlagen gemäß § 2 Abs. 3 HDSchG hinzuweisen. Denn: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] Belange des [...] Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“ (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (hier der Belang des Denkmalschutzes) vor und sind diese schwerer zu gewichten als sonstige Interessen an der Umsetzung des Vorhabens, ist das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig. Dies trifft nach Auffassung der Fachabteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege für den gesamten Taunuskamm nördlich von Wiesbaden zu. Damit aber stehen bereits jetzt mit Blick auf mögliche Genehmigungsverfahren für WEA auf dem Taunus öffentliche Belange des Denkmalschutzes solchen Vorhaben entgegen. Die Ablehnung eines Windparks im Bereich der Hohen Wurzel (vorgesehen als Vorranggebiet Nr. 2-433) durch das Regierungspräsidium Darmstadt belegt dies (gegen

die Ablehnung hat die Antragstellerin Klage eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.).

Veränderungen an dem kulturlandschaftlichen Kontext können sich daher unmittelbar auf Belange des Denkmalschutzes auswirken. Solche Veränderungen (Vorhaben) sind daher daraufhin zu prüfen, ob ihnen ggf. Belange des (städtebaulichen) Denkmalschutzes entgegenstehen. Durch die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für WEA sind in erheblichem Umfang Belange des Denkmalschutzes betroffen. Denn bis heute ist das Stadtbild weitgehend durch seine historische Bebauung und seine historischen Grünstrukturen geprägt.

Die historische Nutzung der Landschaft, in die die ehemalige Weltkurstadt Wiesbaden eingebettet ist, ist eine spezielle Ausprägung historischer Kulturlandschaften, hier nämlich eine „Kur-Landschaft“. Die Taunuslandschaft nördlich der heute nahezu vollständig unter Denkmalschutz stehenden Gemarkung Wiesbaden in den Abgrenzungen der Zeit um 1910 mit den sie umgebenden Villengebieten ist Spiegel ihrer historischen Nutzung und zugleich bedeutungsgebender Rahmen für zahlreiche, auch großflächig ausgewiesene Kulturdenkmäler nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz.

Die baulich bislang nicht durch industrielle Anlagen beeinträchtigte und überformte Taunuslandschaft bildet den wesentlichen landschaftlichen Rahmen des als Einzelkulturdenkmal geschützten Kaiser-Wilhelm-Turmes auf dem Schläferskopf, des Einzelkulturdenkmals Jagdschloss Fasanerie und des schützenswerten, historisch geprägten Stadtbildes der Wiesbadener Innenstadt. Die Innenstadt mit ihren zahlreichen Gesamtanlagen und Einzelkulturdenkmälern und die sie umgebende historische Kur-Landschaft, die durchzogen ist von einem Netz ebenfalls denkmalgeschützter Objekte bilden zusammen eine im fachwissenschaftlichen Sinn als „Denkmallandschaft Wiesbaden“ zu bezeichnende Einheit, deren überkommenes historisches Erscheinungsbild es aus Sicht des (städtebaulichen) Denkmalschutzes zu erhalten gilt. Hierzu gehört auch das Erhalten des Taunus als grüner landschaftlicher Hintergrund für das Stadtbild. Mit der Russischen Kirche und dem ehemaligen herzoglichen Jagdschloss auf der Platte sowie den beiden von Bürgern initiierten und finanzierten Aussichtstürmen auf dem Schläferskopf im Westen und auf dem Kellerskopf im Osten, markieren bis heute historisch bedeutsame Kulturdenkmäler die Eckpunkte der ehemaligen Kur-Landschaft.

Die Einbettung der Kurstadt in eine ästhetisch ansprechend gestaltete, „pittoreske“ Landschaft ermöglicht nach wie vor dem sachverständigen wie dem ästhetisch und den denkmalpflegerischen Belangen gegenüber aufgeschlossenen Betrachter, die besonderen Qualitäten der historischen Kurstadt zu erkennen und nachzuvollziehen. Es macht ihm möglich, anhand der strukturellen Merkmale des Stadtbildes in seiner landschaftlichen Einbettung den besonderen Denkmalwert der historischen Innenstadt von Wiesbaden mit ihren zahlreichen Einzelkulturdenkmälern und Gesamtanlagen nachzuvollziehen.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes würden Windparks auf dem Taunus im Bereich zwischen Hoher Wurzel und Kellerskopf folglich eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung des bislang ungestörten Landschaftsbildes des Taunus darstellen, die auch eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des umfangreichen Denkmalbestandes von Wiesbaden bewirken würden.

Die besonderen räumlichen Verhältnisse der Stadt Wiesbaden lassen aus Sicht des Denkmalschutzes das Ausweisen von Vorranggebieten für WEA auf dem Taunus nördlich der Stadt Wiesbaden nicht zu. Der außerordentlich umfangreiche Denkmälerbestand der Stadt ist ortsgebunden und bezieht seinen Denkmalwert auch aus der bislang nicht überformten Taunuslandschaft. Standort-Alternativen für WEA sind daher aus Sicht des Denkmalschutzes außerhalb des Stadtgebietes zu suchen. Die Bedeutung des Denkmalschutzes und des besonderen Schutzes der historischen Kulturlandschaft als öffentliche Belange lassen sich

auch aus den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung ablesen, wie das Landesamt für Denkmalpflege bereits 2014 in seiner Stellungnahme ausgeführt hatte.

Die im Bereich des Vorranggebiets 2-433 vorgesehene Erweiterungsfläche gem. Zielabweichungsbescheid findet sich im jetzt vorliegenden Entwurf zum TPEE nicht wieder. Für sie gilt das zuvor Gesagte in gleicher Weise.

## 2.4 Umwelt

Die Stellungnahme vom 20. März 2014, die Bestandteil der vom Magistrat beschlossenen Gesamtstehungnahme war, behält ihre grundsätzliche Gültigkeit.

Die Flächen **2-377, 2-384 und 2-385** sind aufgrund ihrer hohen visuellen Belastung des Taunuskamms aus dem Teilplan herauszunehmen. Zudem grenzt die Fläche Nr. 2-384 an den viel frequentierten Trompeterweg. Bedingt durch das Jagdschloss und zahlreiche Wanderwege sowie die einzige Loipe im Wiesbadener Stadtwald ist diese Örtlichkeit ein Erholungsschwerpunkt und würde durch die Anlage von Windkraftanlagen stark in Mitleidenschaft gezogen.

Die Fläche **2-343** liegt nicht im Wiesbadener Stadtwald, grenzt jedoch unmittelbar an diesen an und damit zum einen an das NSG Sommerberg sowie an eine Referenzfläche, die seit vielen Jahren unberührt ist und sich auch ohne Beeinträchtigungen nach den Vorgaben von FSC und Naturland ohne Eingriffe entwickeln soll.

Durch die Nähe der Fläche zum Wiesbadener Bestattungswald „Terra Levis“, der am Grauen Stein liegt, wären durch die Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten. Zudem wird die Fläche derzeit auch nach Westen erweitert.

### Fläche Nr. 2-433 und Erweiterungsfläche

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt AZ. III 31.1 - 93d02/07 (1/14) vom 04.11.2014 wurde dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“ Gebiet hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden stattgegeben. Die Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ wurde in diesem Einzelfall für die 149 ha große Teilfläche nachgewiesen. Die Stadt Wiesbaden hat daher bereits bei der 1. Offenlage angeregt, das Vorranggebiet Nr. 433 um die Fläche von 149 ha nach Nordosten zu erweitern. Dieser besondere Sachverhalt wurde in dem Planwerk nicht berücksichtigt.

Die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen ist in das Planwerk zu übernehmen und die Darstellung der Flächengröße der Vorrangfläche 2-433 entsprechend zu ändern. Der Entwurf zum Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen 2010 würde ansonsten an dieser Stelle Windenergie ausschließen und dem Ergebnis des Verwaltungsstreitverfahrens ESWE Taunuswind GmbH / Land Hessen, zu dem die Landeshauptstadt Wiesbaden beigegeben wurde, vorgreifen.

Die Errichtung von WEA im FFH-Gebiet ist im Übrigen rechtlich nur dann unzulässig, wenn es durch die WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes kommt (§ 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Ob dies der Fall ist, kann nicht pauschal, sondern immer nur bezogen auf das einzelne FFH-Gebiet festgestellt werden.

Für den Regionalverband Frankfurt wurden für die erste Offenlage FFH-Gebiete einbezogen. Für diese Planungsräume wurde eine FFH-Prognose durchgeführt, die zu einem positiven Ergebnis führte, also keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele feststellte. Es sollte deshalb auch im übrigen Planungsraum einheitlich und rechtssicher eine Einzelfallprü-



fung der Beeinträchtigung der einzelnen FFH-Gebiete in den Suchräumen vorgenommen werden, anstatt alle FFH-Gebiete pauschal für die Windenergienutzung auszuschließen.

Für die hier relevante Erweiterungsfläche zum Gebiet Nr. 2- 433 ist die FFH-Verträglichkeit in einem aufwendig durchgeführten Zielabweichungsverfahren durch einen Fachgutachter nachgewiesen worden.

Der Zielabweichung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ hat die Regionalversammlung Südhessen im Oktober 2014 zugestimmt. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Der Umweltbericht zum TPEE besagt (vgl. S. 22), dass Ergebnisse bestandskräftiger Ausnahmegenehmigungen in der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Es ist nicht dargelegt, warum dies für die Erweiterungsfläche zum Gebiet Nr. 2-433 nicht erfolgte.

Im anschließend (April 2015) gestarteten Genehmigungsverfahren Windpark Hohe Wurzel wurde für die konkrete Standortplanung gleichfalls die FFH-Verträglichkeit fachgutachterlich nachgewiesen. Die Maßgaben des ZAV-Bescheids werden eingehalten.

Die Obere Naturschutzbehörde hat in ihren Stellungnahmen vom Januar 2016 und nochmals nach dem Erörterungstermin im August 2016 dieser Bewertung zugestimmt und bestätigte die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Alle Arten und Lebensraumtypen, die im jeweiligen FFH-Gebiet schutzbedürftig sind, werden auch weiterhin umfassend geschützt – dies stellt die gebietsbezogene Prüfung sicher.

### **Zusammenfassung:**

Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich kein einheitliches Gesamtbild. Die Landeshauptstadt Wiesbaden bestätigt, wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2014 formuliert, weiterhin ihr starkes Interesse an der Umsetzung und Nutzung der Windenergie zur Erreichung ihrer kommunalpolitischen Ziele.

Das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 2-433 soll um eine Fläche von 149 ha nach Nordosten erweitert werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, FFH-Gebiete auch im Gebiet des Regionalplans Südhessen nicht von einer Betrachtung auszuschließen, sondern einer Einzelfallprüfung zugänglich zu machen. Auf die Ausweisung der Vorranggebiete 2-384, 2-384a, 2-385 und 2-377 soll aus Gründen des Denkmalschutzes und zur Minimierung der visuellen Belastung des Taunuskamms verzichtet werden. Der Verzicht auf die Fläche 2-343 wird aufgrund der Nähe zum Bestattungswald empfohlen.

Die Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen Hessens und der Landeshauptstadt Wiesbaden sind allein durch windhöfliche Standorte wie den geplanten Windpark Hohe Wurzel mit zehn Windenergieanlagen zu erreichen, daher werden die unter Punkt 2.3 der Stellungnahme genannten denkmalrechtlichen Belange zurückgestellt.

Aus denkmalfachlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht ist ergänzend festzustellen, dass alle vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Aufstellung von Windenergieanlagen auf Wiesbadener Stadtgebiet und darüber hinaus auch in angrenzenden Gebieten, sofern von ihnen beeinträchtigenden visuelle Wirkungen ausgehen können, kritisch zu sehen sind.

Ob und in welchem Umfang und wo genau WEA verträglich sein können, ist daher immer im Einzelverfahren zu prüfen und insbesondere auch im Kontext zu § 9 Absatz 1 HDSchG (Hessisches Denkmalschutz Gesetz) zu bewerten, indem die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen sind.

### **3. Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien (Wasserkraft und Geothermie)**

Flächenfestlegungen im Sinne von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von regionalplanerisch raumbedeutsamen Anlagen der Energieerzeugungsformen Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien nicht.

Geothermie und Wasserkraft sind in der Regel keine flächenrelevanten Energieformen.

Für die Bereiche Solarenergie und Bioenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen.

Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und wird aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden begrüßt, da sie die kommunale Planungshoheit nicht einschränkt.

10.05.2017